

Thema: Löschung von Mitgliedern der Organe und des Rechtsdomizils auf eigenes Begehren
Datum: Dienstag, 20. Oktober 2009 13:21:00

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir stellen leider vermehrt fest, dass das Inkasso von Gebühren immer grössere Probleme und Kosten verursacht. Wir haben uns deshalb entschlossen, bei Löschanmeldungen von Mitgliedern der Organe und des Rechtsdomizils auf eigenes Begehren **konsequent** einen Kostenvorschuss zu verlangen. Nach Eingang der Anmeldung erhält das anmeldende Mitglied des Organs oder der Domizilgeber eine Rechnung, die **vor** dem Eintrag zu begleichen ist (Art. 21 Abs. 3 der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister, [SR 221.411.1](#)). Da die Gebühren für den Eintrag dieser Löschungen in Zukunft im Voraus zu entrichten sind, werden wir auch unsere Formulare entsprechend anpassen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und danken Ihnen für Ihr Verständnis.